

Art 38 AGSG (Bayern) — Rechte des Jugendamts

Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze BayRS 86-7-A/G

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Eine Pflegeperson, die der Erlaubnis nach § 44 Abs. 1 SGB VIII bedarf, hat den Bediensteten des Jugendamts auf Verlangen Auskunft über die Pflegestelle und das Kind oder den Jugendlichen oder die Jugendliche zu erteilen. Den Bediensteten des Jugendamts ist zu gestatten, Verbindung mit dem Kind oder dem oder der Jugendlichen aufzunehmen und die Räume, die seinem oder ihrem Aufenthalt dienen, zu betreten. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Pflegeverhältnisse, in denen Hilfe zur Erziehung nach § 32 Satz 2 oder § 33 oder Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII geleistet wird. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Die Bediensteten des Jugendamts oder seine Beauftragten haben beim Betreten der Wohnung der Pflegeperson ihren Dienstausweis oder einen vom Jugendamt ausgestellten Ausweis auf Verlangen vorzuzeigen.

Zitiervorschlag: Art 38 AGSG (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (verkuendung-bayern.de: <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/AGSG/38>